

Ausdruck erstellt am durch Benutzer-ID 48398545  
Dokument ausschließlich zum internen Gebrauch des Vertragspartners 18907759

## Dokumentinformation

# Von unwirksam bestellten GmbH-Geschäftsführern, Haftungen für Steuerschulden der GmbH und notariellen Pflichten bei Unterschriftsbeglaubigungen

Datum/Gültigkeitszeitraum 10.03.2022

Publiziert von Manz  
Autor **Alexander Schopper**  
Fundstelle **NZ 2022/31**  
Heft **3 / 2022**  
Seite **109**

## Text

Für den am Gesellschaftsrecht interessierten Leserkreis enthält die NZ die laufende Aufbereitung der einschlägigen Judikatur des OGH und ausgewählter Entscheidungen der Untergerichte. Mitunter spielt die gesellschaftsrechtliche Musik aber auch in der Rsp des VwGH.

Die E [VwGH 2021/13/0078-6](#) v 15. 12. 2021 betrifft die Frage der Haftung des Geschäftsführers einer letztlich in die Insolvenz gefallenen GmbH für Kommunalsteuern und Wiener Dienstgeberabgaben. Der zum Geschäftsführer Bestellte war Koch in einem China-Restaurant. Er war im Zeitpunkt seiner Bestellung rechtsunkundig, der deutschen Sprache nicht mächtig und konnte die lateinische Schrift nicht lesen. Vor der Musterzeichnungserklärung vor dem Notar wurde er darüber hinaus von einem Geschäftsführer der beiden Gesellschafterinnen der GmbH dahingehend getäuscht, dass er lediglich als Gesellschafter der GmbH eingesetzt werde. Etwa ein halbes Jahr nach seiner Bestellung und deren Eintragung in das Firmenbuch erfuhr er über Umwege davon, dass er als Geschäftsführer der GmbH geführt wurde. Daraufhin wollte er Einsicht in die Bücher nehmen, die ihm - offenbar - die Geschäftsführer der Gesellschafterinnen der GmbH verweigerten. Circa ein Monat später erklärte er schriftlich seinen Rücktritt als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung.

Nach Ansicht des VwGH fehlt es an der erforderlichen Zustimmung des Betroffenen zu seiner Bestellung als Geschäftsführer (zum Zustimmungserfordernis [OGH 14. 10. 1993, 8 Ob 621/93](#)). Insbesondere die beglaubigte Musterzeichnung vor dem Notar könne - anders als im Regelfall - nicht als (konkludente) Annahme verstanden werden, weil ein Erklärungsempfänger, nämlich der Geschäftsführer einer Gesellschafterin der GmbH, dem Erklärenden zuvor fälschlich suggeriert hatte, dass dieser zum Gesellschafter und nicht zum Geschäftsführer bestellt werde. Daher dürfe er auch nicht darauf vertrauen, dass die Unterfertigung der Musterzeichnungserklärung als (schlüssige) Annahme der Bestellung zum Geschäftsführer zu verstehen ist. Mangels wirksamer Bestellung zum Geschäftsführer bestehe auch keine Haftung des Betroffenen für die Abgabenschuld der GmbH. In einem obiter dictum klärt der VwGH dann noch auf, wen die Haftung im konkreten Fall wohl treffen könnte: Den Geschäftsführer der Gesellschafterin, weil und sofern seine Einflussnahme (ev die Irreführung des Betroffenen hinsichtlich seiner Bestellung zum Geschäftsführer) dazu geführt hat, dass die abgabepflichtige GmbH ihre Steuerpflichten nicht erfüllt hat.

Die Musterzeichnungserklärung vor dem Notar erfolgte in dem vom VwGH entschiedenen Fall im Mai 2017 und betrifft somit einen "Altfall". Aus Sicht des Notariats ist jedoch auf die Novelle von [§ 79 Abs 6 NO](#) durch [BGBl I 2018/71](#), in Kraft seit 1. 1. 2019, hinzuweisen: Ausdrücklich klaggestellt wurde mit dieser Novelle, dass die Notare bei der Beglaubigung die Prüfpflichten des [§ 34 Abs 1 NO](#) und in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit auch [§ 34 Abs 2 NO](#) einzuhalten haben. Der Notar darf bei konkretem Zweifel an der Geschäftsfähigkeit einer Person deren Unterschrift nicht ohne Weiteres beglaubigen. Nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 253 BlgNR 26.

GP 4) hat die Partei gegenüber dem Notar zu erklären, dass sie den Inhalt der Urkunde kennt und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. Die Bestätigung der Abgabe dieser Erklärung ist vom Notar zusätzlich in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen (ErläutRV 253 BlgNR 26. GP 4).

Aus unternehmensrechtlicher Sicht ist zur Entscheidung des VwGH noch zu ergänzen, dass die Eintragung des unwirksam bestellten Geschäftsführers in das Firmenbuch nichts am Ergebnis ändert, zumal die Eintragung deklarativ ist. Weiterführend stellt sich die Frage nach Pflichten und Haftung eines fehlerhaft bestellten Geschäftsführers. Ebenso wie beim faktischen, ist auch beim fehlerhaft bestellten Geschäftsführer die tatsächliche Ausübung der Organfunktion pflichten- und potentiell haftungsbegründend. Im gegenständlichen Fall unterblieb jedoch jegliche aktive Ausübung einer organschaftlichen Tätigkeit, weil der Betroffene gar nichts von seiner (unwirksamen) Bestellung zum Geschäftsführer wusste. Dann kommt auch keine Haftung eines fehlerhaft bestellten (oder faktischen) Geschäftsführers in Betracht.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Editorial

---

Rückverweise

## ***Indextokumente***

[Zak 2022/145: Ronacher, Zur Exekution auf das Erbrecht, NZ 2022/14, 62 \(Wolfgang Kolmasch\) -](#)

[Zak 2022/178: Trenker, Schicksal der Entlohnung des Verlassenschaftskurators \(§ 283 ABGB\) im nachfolgenden Insolvenzverfahren, NZ 2022/32, 110 \(Wolfgang Kolmasch\) -](#)

[Zak 2022/99: Walch, Zur Begrenzung der Haftung des Geschenknehmers nach § 789 ABGB auf den Wert des Geschenks, NZ 2022/4, 27 \(Wolfgang Kolmasch\) -](#)

---

© 2022 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH